

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 sowie § 7 Abs. 2 UVPG gemäß § 5 Abs. 2 UVPG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Dampf, Strom und Warmwasser durch Errichtung und Betrieb eines zweiten Heizkraftwerks (KWK II) am Standort 02923 Kodersdorf, Industriegebiet „Sandberg“, Industriestr. 1, Gemarkung Kodersdorf, Flur 11, Flurstücke 152/2, 152/6, 142/2 und 142/4

Die HS Timber Services GmbH beantragte am 11.05.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Dampf, Strom und Warmwasser (Nr. 1.2.1V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) durch Errichtung und Betrieb eines zweiten Heizkraftwerkes (KWK II) am Standort 02923 Kodersdorf, Industriegebiet „Sandberg“, Industriestr. 1, Gemarkung Kodersdorf, Flur 11, Flurstück 152/2, 152/6, 142/2 und 142/4.

Das Genehmigungserfordernis für das Vorhaben ergibt sich aus § 16 Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 1.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht durchzuführen.

Nach Einschätzung des Landkreises kann das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG (Natura 2000-Gebiete, Naturdenkmale, Biotope, Landschaftsschutzgebiet) sowie der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

In entsprechenden Gutachten als Bestandteil der Antragsunterlagen wurden die durch das Vorhaben bedingten Zusatzbelastungen hinsichtlich relevanter Luftschadstoffe, Lärm und Gerüchen untersucht.

Bei Luftschadstoffen und Gerüchen hat sich ergeben, dass die jeweiligen Zusatzbelastungen niedriger als die maßgeblichen Irrelevanzwerte sind und auch keine Anzeichen für eine hohe Vorbelastung existieren. Damit kann ausgeschlossen werden, dass sowohl vor als auch nach der Realisierung des beantragten Vorhabens Umweltqualitätsnormen in der Form maximal zulässiger Immissionswerte überschritten werden.

Hinsichtlich Lärm wurde nachgewiesen, dass die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Betriebsflächen der HS Timber Services GmbH ergebenden maximal zulässigen Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden. Die von der Anlage zur Erzeugung von Dampf, Strom und Warmwasser (Heizwerk sowie Heizkraftwerke KWK I und KWK II einschließlich Brennstofflagerflächen) verursachten Schallimmissionen sind im Vergleich zum Säge- und Hobelwerk bzw. zum Pelletwerk sehr gering.

Es werden keine zusätzlichen Flächen und kein weiterer Lebensraum von Tieren in Anspruch genommen. Der durch den Anlagenbetrieb verursachte Grad an Umweltverschmutzungen und Belästigungen ist insgesamt als gering einzustufen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen treten diesbezüglich nicht auf. Die Risiken für die menschliche Gesundheit sind als gering zu bewerten. Eine besondere ökologische Empfindlichkeit des Untersuchungsgebietes liegt hinsichtlich der bestehenden Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien) und der Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien) nicht vor. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass im Untersuchungsgebiet Umweltqualitätsnormen bezogen auf Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche bereits überschritten sind.

Aus den zu erwartenden Beeinträchtigungen lassen sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Gewässer, Grundwasser, Boden, Waldflächen, geographisches Gebiet, Denkmäler, das Landschaftsbild und die Bevölkerung ableiten. Durch entsprechende

Prognosen wurde nachgewiesen, dass die Bevölkerung als Schutzgut nicht erheblich beeinträchtigt wird. Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten. Es werden nur versiegelte Flächen innerhalb des Betriebsgeländes in Anspruch genommen. Ein Schadstoffeintrag in den Boden und in Gewässer über die Luft ist im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen für die beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, Belästigungen oder erhebliche Nachteile zu befürchten und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig, sondern nur mit dem Genehmigungsbescheid vom 01.02.2022 anfechtbar.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) i. V. m. dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) ab dem 23.02.2022 im Landratsamt Görlitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Georgewitzer Straße 52 in 02708 Löbau, Zimmer 3003 zugänglich.

i. A.

Müller
Amtsleiter Umweltamt